

Information für Auszubildende nach BBiG in der Landesverwaltung Umsetzung des Tarifergebnisses vom 5. April 2011

Teil 2: Neue Übernahmeregulung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn das Tarifergebnis bereits am 05.04.2011 vereinbart worden ist, bedarf es einiger Zeit bis dieses in Redaktionsverhandlungen umgesetzt ist. Der erste Änderungstarifvertrag zum TVA-H BBiG ist jetzt „in trockenen Tüchern“ mit der heutigen Information (Teil 2) erläutern wir die Situation der Übernahme von Auszubildenden.

Der TVA-H BBiG ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Seit 2004 hat es zuvor keinen für Auszubildende aktuell gültigen Tarifvertrag beim Land Hessen gegeben.

Im § 19 TVA-H BBiG hat es eine Regelung zur Übernahme gegeben, die darauf abzielt, dass der Arbeitgeber sich um eine Übernahme bemüht. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2010 befristet gewesen.

Es ist uns gelungen, diese Regelung rückwirkend zum 01.01.2011 wieder in Kraft zu setzen. Eine neue Protokollnotiz hierzu stellt klar, wann der Bedarf für Auszubildende durch die jeweilige Verwaltung festzustellen ist. Bereits zum Zeitpunkt der Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses muss sich aus der Prognose des Arbeitgebers/Ausbildenden ergeben, dass zum Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung in der Verwaltung/dem Betrieb kein Bedarf für eine Übernahme des/der Auszubildenden bestehe.

Aus Sicht der ver.di können Auszubildende aufgrund dieser Klarstellung gegenüber dem Arbeitgeber verlangen, dass ihnen im Falle der Mitteilung nach TVA-H BBiG, dass eine Übernahme nicht erfolgen könne, die Dokumentation der Prognose vorgelegt wird – sofern nicht bereits zu Beginn der Berufsausbildung schriftlich auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden ist.

Neue und ergänzende Übernahmeregulung ab 01.08.2011

Als neuen Absatz 2 zu § 19 TVA-H BBiG ist eine ergänzende Übernahmeregulung tariflich vereinbart worden. D. h. die zuvor beschriebene

Regelung nach § 19 Absatz 1 TVA-H BBiG geht natürlich auch nach dem 01.08.2011 weiter!

Die neue Regelung begründet einen verbindlichen Rechtsanspruch auf Übernahme – Weiterbeschäftigung beim Land Hessen für die Dauer von mindestens 12 Monaten – sofern die Abschlussprüfung mindestens mit der Abschlussnote „gut“ abgeschlossen worden ist und dienstlicher Bedarf im Geltungsbereich des Ressorts besteht sowie im Einzelfall nicht personenbezogene, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegen stehen. Ggf. kann auch eine Auswahlentscheidung getroffen werden, wenn mehrere Auszubildende den Tatbestand erfüllen, aber nicht genügend Arbeitsplätze im Ressort zur Verfügung stehen.

Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses unmittelbar nach Abschluss des mit der „gut“ oder besser beendeten Berufsausbildungsverhältnisses bedeutet nicht, dass am Ausbildungsort oder dessen unmittelbare Umgebung ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen ist; jeder Dienstort im Ressort in Hessen kann angeboten werden.

Fazit: Die neu vereinbarte Regelung zur Übernahme von Auszubildenden entspricht weitgehend den Forderungen, die von der ver.di Jugend zur Tarifrunde 2011 mit dem Land Hessen aufgestellt worden ist. Sie schafft bessere und durchsetzungsfähigere Übernahmeveraussetzungen für Auszubildende.

Für ver.di gilt:

Wort gehalten!


Bessere Übernahmeregeln tarifvertraglich vereinbart!

Die Neuregelungen zur Übernahme sind günstiger als in den anderen Ländern, bei Bund oder in der Kommunalverwaltung.

Mitgliedschaft in ver.di lohnt sich!

Gemeinsam erreichen wir mehr!

Mitglied werden!



Beitrittserklärung
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

<https://mitgliedwerden.verdi.de/>

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat/Jahr _____

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname/Titel _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

ArbeiterIn Angestellter
 BeamterIn DO-Angestellter
 Selbstständig kleiner MitarbeiterIn

Vollzeit Teilzeit _____ Anzahl Wochenst. _____

Erwerbslos

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi-Vorortsin-RatendarIn bis _____

SchülerIn-StudentIn bis (ohne Arbeitsvertrag) _____

PraktikantIn bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

Bin/War beschäftigt bei (Name/Adresse/Firma) _____

Straße/Hausnummer im Betrieb _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer im Betrieb _____

Branche _____

ausübte Tätigkeit _____

Ich bin MeisterIn-TechnikerIn-IngenieurIn

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ Monat/Jahr bis: _____ Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftzugsverfahren

zur Monatsmitte zum Monatsende

monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen. * (nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name KontoinhaberIn (Name in Druckbuchstaben) _____

Datum/Unterschrift KontoinhaberIn _____

Tarifvertrag _____

Tarif-, Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst Euro _____

Monatsbeitrag: Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der Verfassung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für RentnerInnen, DienstnehmerInnen, VorruhestandlerInnen, Krankengeldbeziehenden und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,1% des regelmäßigen Bruttoverdienstes. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Mannern, SchülerInnen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, ErziehungsgeldempfängerInnen und SozialhilfeempfängerInnen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht ein Freizugverzicht zu zahlen.

Datenschutzhinweis:

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine rein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnisse betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift _____

WerberIn:

Name _____

Vorname _____

Telefon _____

Mitgliedsnummer _____